

4. Änderungssatzung
zur Satzung vom 06.12.2001
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
zur Deckung der Unterhaltungskosten der Gewässer
in der Gemeinde Köhn

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012 S. 371 ff), der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 371 ff.), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. 1990, S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 499), sowie der §§ 40 ff des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008, S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19.01.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 89) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom TT.MM.JJJJ folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

„ (2) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung des Absatzes 3 nach Gebühreneinheiten (GE). Die Gebührenhöhe je Gebühreneinheit ergibt sich aus den von der Gemeinde Köhn an die Gewässerunterhaltungsverbände jeweils im Vorjahr entrichteten Verbandsbeiträgen und den Verwaltungskostenbeiträgen. Einer Verminderung oder Erhöhung der Verbandsbeiträge wird durch Änderung dieser Satzung Rechnung getragen.

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich 2,70 EUR je Gebühreneinheit.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

24257 Köhn, den

Gemeinde Köhn

Der Bürgermeister